

**Atefeh Shariatmadari - Heft 3 – Jahrgang 2013 - 31.07.2013 -
ISSN 2191-8554**

Aufsatz in diesem Heft:

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XII – Melde- und
Auskunftspflichten: hier § 13 KSVG**

In eigener Sache:

Ab diesem Heft entfällt der Zusatz "Quartalsblatt der Migration und des
Sozialen im Recht - Zeitschrift für Migrations- und Sozialrecht -". Der
Schwerpunkt der Zeitschrift hat sich verlagert. Daher war der oben genannte
Zusatz nicht mehr beizubehalten.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XII – Melde- und Auskunftspflichten: hier § 13 KSVG

Bereits mit dem zehnten Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz wurde mit dem dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der die Regelungen über die Auskunfts- und Meldepflichten enthält, begonnen. Die §§ 11 und 12 KSVG waren Gegenstand der vorangegangenen Aufsätze. Gegenstand dieses Aufsatzes ist nunmehr § 13 KSVG, der ebenfalls im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der die Regelungen über die Auskunfts- und Meldepflichten enthält, geregelt ist.

Systematische Analyse

§ 13 KSVG ist im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes beinhaltet die Regelungen über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Das erste Kapitel des ersten Teils enthält die Regelungen über den versicherten Personenkreis. Das zweite Kapitel des ersten Teils, regelt den Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse. Im dritten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind die Regelungen über die Auskunfts- und Meldepflichten enthalten. Aus der systematischen Stellung dieses dritten Kapitels als einem Kapitel, das im ersten Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes enthalten ist, ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass es sich bei den in diesem Kapitel geregelten Auskunfts- und Meldepflichten um solche handelt, deren Adressat die selbständigen Künstler und Publizisten sind. Das dritte Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes umfasst die §§ 11 bis 13 KSVG. §§ 11 und 12 KSVG sind in dieser Aufsatzreihe bereits behandelt worden. § 13 KSVG ist der dritte und letzte Paragraph dieses dritten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes und Gegenstand dieses Aufsatzes.

§ 13 KSVG

§ 13 KSVG lautet:

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde. Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Zu § 13 KSVG im Einzelnen

§ 13 Satz 1 KSVG

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.

Allgemeines

In der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es zu der hier in Rede stehenden Regelung:

„Die Neufassung dieser Vorschrift regelt die Meldepflichten in bezug auf das tatsächlich erzielte Jahresarbeitseinkommen.

Satz 1 ermöglicht der Künstlersozialkasse, von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die für die Berechnung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind und die die Erfassung von Abgabepflichtigen und die Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte erleichtern können.“¹

Die Vorschrift des § 13 Satz 1 KSVG regelt nach der Angabe der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes „die Meldepflichten in bezug auf das tatsächlich erzielte Jahresarbeitseinkommen.“² Es ist für die Verfasserin nicht ersichtlich, was damit gemeint sein könnte. Diese Aussage erfolgte in der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und kann sich folglich nur auf § 13 Satz 1 KSVG der gegenwärtig geltenden Fassung beziehen. Für die Verfasserin ist jedoch nicht ersichtlich, dass eine der in § 13 Satz 1 KSVG genannten Auskunftsregelungen darauf abzielen würde, Angaben über das tatsächlich erzielte Jahresarbeitseinkommen zu erlangen. Die Verfasserin steht auch auf dem Standpunkt, dass eine solche Auskunftspflicht im Hinblick auf den Personenkreis der Versicherten auf dem Hintergrund der auch mit dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eingeführten Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens und der Berücksichtigung von Änderungen der Verhältnisse grundsätzlich nur für die Zukunft (vgl. § 12 KSVG) nicht vereinbar wäre. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht auch im Übrigen keine Meldepflicht der Versicherten hinsichtlich des tatsächlich erzielten Jahresarbeitseinkommens vor. Aus allen diesen Gründen ist für die Verfasserin nicht ersichtlich, was der Gesetzgeber mit dieser Aussage zum Ausdruck bringen wollte. Die §§ 10 und 10a KSVG sehen für die Zuschussberechtigten Meldepflichten hinsichtlich des tatsächlich erzielten Jahresarbeitseinkommens vor. Aber auch hier gilt, dass für die Verfasserin nicht ersichtlich ist, dass eine der in § 13 Satz 1 KSVG genannten Auskunftsregelungen darauf abzielen würde, Angaben über das tatsächlich erzielte Jahresarbeitseinkommen zu erlangen. Aus diesem Grund ist für die Verfasserin auch mit

¹ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

² BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

Blick auf den Personenkreis der Zuschussberechtigten nicht ersichtlich, was der Gesetzgeber mit dieser Aussage zum Ausdruck bringen wollte.

Nicht ersichtlich ist für die Verfasserin ferner, weshalb in der Gesetzesbegründung zu § 13 KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes die Rede von Satz 1 ist. In jener Fassung, die bis zur Anfügung der Sätze 2 bis 4 an § 13 KSVG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze galt, enthielt § 13 KSVG nur einen Satz. Daher ist eine Unterscheidung nach Sätzen im Hinblick auf diese Fassung weder zweckmäßig noch möglich. Denkbar wäre nach Auffassung der Verfasserin, dass ein früherer Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes einen § 13 mit mehreren Sätzen vorsah. Die Verfasserin kann diese Annahme jedoch nicht überprüfen, da ihr die entsprechenden früheren Entwürfe des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht vorliegen.

Zu § 13 Satz 1 KSVG im Einzelnen

Die Künstlersozialkasse

Die Befugnis, die in § 13 Satz 1 KSVG aufgezählten Angaben zu verlangen, steht der Künstlersozialkasse zu. Die Künstlersozialkasse kann insofern Auskunft verlangen.

Kann

Die Künstlersozialkasse ist nach Auffassung der Verfasserin nicht gesetzlich dazu verpflichtet, die Angaben nach § 13 Satz 1 KSVG zu verlangen. Dies ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus der Verwendung des Begriffs „kann“ in § 13 Satz 1 KSVG. Hätte der Gesetzgeber eine gebundene Entscheidung der Künstlersozialkasse vorsehen wollen, hätte er nach Auffassung der Verfasserin einen Begriff verwendet wie „hat“ oder „muss“.

Der Künstlersozialkasse steht nach Auffassung der Verfasserin ein Ermessen zu, ob sie Auskunft über die in § 13 Satz 1 KSVG genannten Angaben verlangt. Zu klären wäre, ob das Ermessen der Künstlersozialkasse nur im Hinblick auf das „Ob“ des Verlangens der in § 13 Satz 1 KSVG genannten Angaben besteht oder ob dieses Ermessen auch im Hinblick auf den Umfang des Verlangens dieser Angaben besteht. Der Verfasserin stellt sich jedoch die Frage, wie ein solches Ermessen, das sich auf den Umfang des Verlangens der Angaben nach § 13 Satz 1 KSVG beziehen würde, ausgeübt werden sollte. Sinn und Zweck der Regelung des § 13 Satz 1 KSVG ist es, der Künstlersozialkasse zu ermöglichen, „[...] von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die für die Berechnung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind und die die Erfassung von Abgabepflichtigen und die Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte erleichtern können.“³ Dieser Sinn und Zweck des § 13 Satz 1 KSVG kann nach Auffassung der Verfasserin jedoch zuvorderst erreicht werden, wenn die jeweiligen Angaben in vollem Umfang gefordert werden. Anders würde es sich jedoch in dem Fall verhalten, in dem ein Teil der erforderlichen Angaben der Künstlersozialkasse bereits vorliegen würde und lediglich noch die fehlenden Angaben (z. B. für einen begrenzten Zeitraum) gefordert werden brauchen. In diesem Fall wäre für die

³ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

Verfasserin auch eine sinnvolle Ausübung des Ermessens hinsichtlich des Umfangs des Verlangens der Angaben nach § 13 Satz 1 KSVG denkbar.

Von den Versicherten und den Zuschußberechtigten

Derjenige Personenkreis, von dem die Künstlersozialkasse die in § 13 Satz 1 KSVG genannten Angaben verlangen kann, sind die Versicherten und die Zuschussberechtigten. Auskunftspflichtig über die Angaben nach § 13 Satz 1 KSVG sind nach Auffassung der Verfasserin die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und Zuschussberechtigten. Wer zu dem Personenkreis der Versicherten zählt, ist im ersten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Das erste Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist in mehreren vorangegangenen Aufsätzen dieser Aufsatzreihe behandelt worden. Auf diese Aufsätze sei an dieser Stelle verwiesen. Wer zum Personenkreis der Zuschussberechtigten zählt, ist in dem zweiten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Die Regelungen des zweiten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind in dieser Aufsatzreihe auch bereits behandelt worden. Auf den entsprechenden Aufsatz sei an dieser Stelle ebenfalls verweisen.

Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde

Nicht ersichtlich ist für die Verfasserin, weshalb in § 13 Satz 1 KSVG nach wie vor geregelt ist, dass die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen kann, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde. Denn nach der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ermöglicht diese Regelung „[...] der Künstlersozialkasse, von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die für die Berechnung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind [...].“ Nach Auffassung der Verfasserin lässt die Verwendung des Begriffs „Vomhundertsätze“ an dieser Stelle in dieser Gesetzesbegründung darauf schließen, dass es sich um die Berechnung der bereichsspezifischen Abgabesätze handelt. Diese Schlussfolgerung wird nach Auffassung der Verfasserin auch durch den historischen Zusammenhang dieser Regelung (in § 13 Satz 1 KSVG) und der Regelung der bereichsspezifischen Abgabesätze in § 26 KSVG bestätigt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde nicht nur § 13 Satz 1 KSVG mit dem gegenwärtigen Regelungsgegenstand dieser Regelung in das Künstlersozialversicherungsgesetz eingeführt, sondern es wurden auch erstmals die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe getrennt nach den vier Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst für das Jahr 1989 festgesetzt.⁴ An die Stelle des bis dahin geltenden einheitlichen Abgabesatzes sollten für die oben bereits genannten vier Bereiche jeweils ein eigener Abgabesatz treten.⁵ Damit sollte die bereichsspezifische Lösung verwirklicht werden, die nach dem Willen des Gesetzgebers von 1981 nach einer

⁴ BR-Drs. 367/88, S. 30.

⁵ BR-Drs. 367/88, S. 30.

Übergangszeit für die Erhebung der Künstlersozialabgabe maßgebend sein sollte.⁶ Die Höhe des Abgabesatzes sollte sich nach dem Betrag bestimmen, der in dem jeweiligen Bereich durch die Künstlersozialabgabe aufzubringen ist, sowie nach der Summe der Honorare, die in dem Bereich von den abgabepflichtigen Verwertern an selbständige Künstler und Publizisten gezahlt werden.⁷ Die Regelung in § 13 Satz 1 KSVG, die vorsieht, dass die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen kann, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, soll hierbei der Künstlersozialkasse ermöglichen, „von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die für die Berechnung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind [...]“.⁸ Dies sind Angaben über die Zuordnung des jeweiligen Arbeitseinkommens zu einem der vier Bereiche (Musik, Wort, darstellende Kunst und bildende Kunst) selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten, um den Zweck zu verfolgen, Angaben zu erhalten, die für die Berechnung der [bereichsspezifischen] Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind. Der bereichsspezifische Abgabesatz der Künstlersozialabgabe wurde jedoch durch das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (BGBl I (1999), 2534) ersetzt durch einen einheitlichen Abgabesatz für alle vier Bereiche (Musik, Wort, darstellende Kunst und bildende Kunst). Durch die Einführung des einheitlichen Abgabesatzes allerdings, der nach § 26 KSVG derart ermittelt wird, dass der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe unter Berücksichtigung des § 14 so festgesetzt wird, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken, und bei dem durch Rechtsverordnung der Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2 bestimmt wird, entfällt, jedenfalls soweit dies für die Verfasserin ersichtlich ist, der Zweck, die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe nach den vier Bereichen (Musik, Wort, darstellende Kunst und bildende Kunst) zu ermitteln.⁹ Damit entfällt nach Auffassung der Verfasserin jedoch auch der Zweck der Regelung, dass der Künstlersozialkasse ermöglicht wird, von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben zu fordern, die für die Berechnung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind. Diese Auskunftsbefugnis der Künstlersozialkasse ist daher nach Auffassung der Verfasserin durch den Gesetzgeber zu streichen. Für diese Auskunftsbefugnis besteht nämlich nach Auffassung der Verfasserin keine Rechtfertigung mehr. Denn für sie ist nach Auffassung der Verfasserin der Zweck durch die Einführung des einheitlichen Abgabesatzes durch das Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (BGBl I (1999), 2534) weggefallen. Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich aus dem Wegfall des Zweckes dieser Regelung jedenfalls, dass die Künstlersozialkasse von ihrem Ermessen („kann“), ob sie die Angaben nach § 13 Satz 1 KSVG von den Versicherten und den Zuschussberechtigten fordert, dahingehend Gebrauch zu machen hat, dass sie die Angabe, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, von den Versicherten und den Zuschussberechtigten nicht mehr verlangt.

Angaben darüber verlangen, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte

⁶ BR-Drs. 367/88, S. 30.

⁷ BR-Drs. 367/88, S. 30.

⁸ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

⁹ Vgl. hierzu auch: Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 13, Rn. 2.

Allgemeines

Die Künstlersozialkasse kann außerdem von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte. Diese Regelung ermöglicht der Künstlersozialkasse, „von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die [...] die Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte erleichtern können.“¹⁰ Diese Auskunftsbefugnis steht der Künstlersozialkasse neben den anderen beiden Auskunftsbefugnissen des § 13 Satz 1 KSVG zu.

Im Einzelnen

Es geht um Angaben über den Umfang des Arbeitseinkommens. Arbeitseinkommen ist nach § 15 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist hiernach als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Die Angaben, die von den Versicherten und Zuschussberechtigten verlangte werden dürfen, müssen sich auf den Umfang des Arbeitseinkommens beziehen. Von der Künstlersozialkasse können nur Angaben über den Umfang desjenigen Arbeitseinkommens verlangt werden, das auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte. Wer zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist, ist in § 24 KSVG wie folgt geregelt:

(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

¹⁰ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

(3) (weggefallen)

Das Arbeitseinkommen muss auf Geschäften mit diesen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhen. Für die Verfasserin ist nicht ersichtlich, was Geschäfte mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten sind. Auch ist für die Verfasserin nicht ersichtlich, wann das Arbeitseinkommen auf derlei Geschäften beruhte. Die Verfasserin vertritt jedoch die Auffassung, dass das Arbeitseinkommen dann auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte, wenn das Arbeitseinkommen aus diesen Geschäften in seiner Kehrseite zu den Entgelten (oder solchen Entgelten, die als Entgelte im Sinne des § 25 Absatz 1 KSVG gelten) zählt, die die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind. Welche Entgelte die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind, regelt § 25 KSVG wie folgt:

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind

1. die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,
2. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene

Leistung zusteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter

1. den Vertrag im Namen des Künstlers oder Publizisten mit einem Dritten oder im Namen eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat oder
2. den Künstler oder Publizisten an einen Dritten vermittelt und für diesen dabei Leistungen erbringt, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen, es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.

(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, daß von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird.

Die Auffassung der Verfasserin wird gestützt durch den Sinn und Zweck dieser Regelung. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, der Künstlersozialkasse zu ermöglichen, „von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die [...] die Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte erleichtern können.“¹¹ Diese abgabepflichtigen Entgelte sind nach Auffassung der Verfasserin diejenigen Entgelte, die die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind oder als solche gelten. Diese sind die oben genannten Entgelte. Anzugeben ist der Umfang, in dem das Arbeitseinkommen auf Geschäften beruhte, bei denen das Arbeitseinkommen aus diesen Geschäften in seiner Kehrseite zu den Entgelten (oder solchen Entgelten, die als Entgelte im Sinne des § 25 Absatz 1 KSVG gelten) zählt, die die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind. Die Künstlersozialkasse kann Angaben hierüber verlangen.

und

„Und“ bedeutet kumulativ (also zusätzlich). Zusätzlich kann die Künstlersozialkasse auch Angaben über das Folgende verlangen.

Angaben darüber verlangen, von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde

Allgemeines

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, der Künstlersozialkasse zu ermöglichen, von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, [...] die die Erfassung von Abgabepflichtigen [...] erleichtern können.“¹²

¹¹ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

¹² BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

Im Einzelnen

Die Künstlersozialkasse kann Angaben darüber verlangen, von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.

Angaben können nur hinsichtlich derjenigen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten verlangt werden, von denen Arbeitseinkommen bezogen wurde. Arbeitseinkommen ist nach § 15 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist hiernach als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Das Arbeitseinkommen muss von den zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten bezogen worden sein. Wer zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist, ist in § 24 KSVG geregelt. Der Wortlaut des § 24 KSVG ist oben bereits wiedergegeben worden. Hierauf sei an dieser Stelle daher nur noch verwiesen. Wann das Arbeitseinkommen von diesen bezogen wurde, ist nach Auffassung der Verfasserin nicht ersichtlich. Nach Auffassung der Verfasserin jedoch ist das Arbeitseinkommen dann von diesen bezogen, wenn das Arbeitseinkommen in seiner Kehrseite zu den Entgelten (oder solchen Entgelten, die als Entgelte im Sinne des § 25 Absatz 1 KSVG gelten) zählt, die die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind. Denn Einkommen ist zwar immer dann als Gewinn aus einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu werten ist, aber nach Auffassung der Verfasserin ist hier eine weitere Einschränkung erforderlich, um tatsächlich nur diejenigen Daten zu erfassen, die den Zwecken der Künstlersozialversicherung dienen. Nämlich diejenigen Daten, die diejenigen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten betreffen, die auch tatsächlich Abgaben zu entrichten haben. Die Auffassung der Verfasserin, dass der Zweck dieser Regelung darin besteht, nicht ausnahmslos alle prinzipiell zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zu erfassen, sondern nur solche, die auch tatsächlich Entgelte gezahlt haben, die diese zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zur Entrichtung von Künstlersozialabgabe verpflichten, ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin daraus, dass nach dem Gesetzeswortlaut nicht Angaben zu zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten zu machen sind, sondern zu solchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten, von denen Arbeitseinkommen bezogen wurde. Der Gesetzgeber konnte nach Auffassung der Verfasserin von den Künstlern und Publizisten nur Angaben verlangen, die sich im Bereich ihrer Kenntnis befinden. Denn der Gesetzgeber kann nach Auffassung der Verfasserin nichts Unmögliches verlangen. Daher war es dem Gesetzgeber nach Auffassung der Verfasserin verwehrt, darauf abzustellen, dass es sich bei dem Arbeitseinkommen um solches handelt, dass die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe ist. Bei der Frage jedoch, wie diese Regelung auszulegen ist, geht es nach Auffassung der Verfasserin nicht nur darum, zu klären, welche Angaben von den Versicherten und Zuschussberechtigten überhaupt verlangt werden können, sondern auch darum, welche Angaben diese aufgrund eines entsprechenden Verlangens zu machen haben. In der Zusammenschau des Sinnes und Zwecks dieser Regelung und der bereits im Gesetzeswortlaut erfolgten Einschränkung auf zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten, von denen Arbeitseinkommen bezogen wurde, ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass es sich hier nicht um die Erfassung ausnahmslos aller zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten handeln kann. Es bleibt jedoch die Frage offen, welche zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten erfasst werden sollten. Hier stellt der Gesetzeswortlaut auf diejenigen ab, von denen Arbeitseinkommen bezogen wurde. Dieser Gesetzeswortlaut ist zwar mit Blick auf diejenigen Angaben, die von Seiten der

Versicherten und Zuschussberechtigten überhaupt verlangt werden können, richtig. Aber er ist im Hinblick darauf, was von den Versicherten und Zuschussberechtigten an Angaben zu machen sind, nach Auffassung der Verfasserin einzuschränken. Angaben müssen Versicherte und Zuschussberechtigte nach Auffassung der Verfasserin nur machen über solche zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten, die als Kehrseite des Arbeitseinkommens, das der Versicherte oder Zuschussberechtigte von ihnen bezogen hat, Künstlersozialabgabe zu entrichten haben. Dies ist nach Auffassung der Verfasserin dann der Fall, wenn das Arbeitseinkommen in seiner Kehrseite zu den Entgelten (oder solchen Entgelten, die als Entgelte im Sinne des § 25 Absatz 1 KSVG gelten) zählt, die die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind. Diese Auffassung der Verfasserin wird durch den Sinn und Zweck dieser Regelung gestützt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, der Künstlersozialkasse zu ermöglichen, von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben zu fordern, [...] die die Erfassung von Abgabepflichtigen [...] erleichtern können.“¹³ Nach Auffassung der Verfasserin ist hier zu berücksichtigen, dass hier der Begriff „Abgabepflichtige“ und nicht die Begriffe „zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten“ verwendet wurde. Abgabepflichtig sind nach Auffassung der Verfasserin diejenigen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten (§ 24 KSVG), die Entgelte leisten, die die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind (§ 25 KSVG). Welche Entgelte die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind, regelt § 25 KSVG. Der Wortlaut des § 25 KSVG ist oben bereits wiedergegeben worden. Auch hierauf sei an dieser Stelle daher nur noch verwiesen. Arbeitseinkommen ist von zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten nach Auffassung der Verfasserin nur dann bezogen, wenn diese abgabepflichtig für dieses Arbeitseinkommen sind. Nur hinsichtlich dieser zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten kann die Künstlersozialkasse Angaben verlangen. Ausdrücklich hingewiesen sei an dieser Stelle jedoch, dass es sich bei der hier vertretenen Auffassung lediglich um die Auffassung der Verfasserin handelt.

§ 13 Sätze 2 bis 4 KSVG

§ 13 Sätze 2 bis 4 KSVG lauteten:

Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze wurden dem § 13 KSVG die Sätze 2 bis 4 angefügt. Diese Änderung sollte „eine bessere Überprüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht und einkommensadäquate Beitragsbemessung [ermöglichen]. Mit der Angabe des in den vergangenen vier Jahren tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit und aus sonstiger selbständiger Tätigkeit und der Vorlage der Einkommensteuerbescheide oder der Gewinn- und Verlustrechnungen kann die Künstlersozialkasse die Plausibilität der Meldung des

¹³ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

voraussichtlichen Arbeitseinkommens überprüfen, die Angaben ggf. durch eigene Schätzung korrigieren, Prüfpotentiale sicher erkennen und gezielt Überprüfungsmaßnahmen nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung einleiten und durchführen. Angaben, die von der Künstlersozialkasse nicht benötigt werden, können von den Versicherten vorab geschwärzt werden. Die Erhebung erfolgt durch eine jährlich wechselnde Stichprobe. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass deren Umfang an der Grenze der Verwaltungskapazität liegen muss, jedoch nicht unter fünf Prozent der Zahl der Versicherten.“¹⁴

Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass nach Auffassung des Gesetzgebers „eine intensivere Prüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht angezeigt [ist], weil die bisherige Prüfquote zu niedrig ist. Ziel der geplanten Maßnahmen ist [...] im Versichertenbereich die Herstellung von Beitragsgerechtigkeit. [...]. Die Prüfung der Versicherten wird durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten verstärkt. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Durch die gewonnenen Erkenntnisse können Prüfpotentiale systematisch erkannt und Prüfverfahren nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung zielführend eingeleitet werden.“¹⁵

Die Erhöhung der Prüfquote bei den Versicherten wurde von dem Gesetzgeber mit dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse begründet.¹⁶ Durch die Erhöhung der Prüfquote sollte sichergestellt werden, dass nur Berechtigte in das System der Künstlersozialversicherung einbezogen werden.¹⁷ Es sollten hierzu jährlich mindestens fünf Prozent der Versicherten in einer wechselnden Stichprobe überprüft werden.¹⁸ Nach Aufforderung durch die Künstlersozialkasse sollten die Versicherten verpflichtet sein, neben ihrer jährlichen Einkommensschätzung auch das tatsächliche Einkommen rückwirkend für vier Jahre anzugeben.¹⁹ Der Nachweis durch die Versicherten gegenüber der Künstlersozialkasse sollte durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen für die entsprechenden Jahre erfolgen; die Künstlersozialkasse sollte befugt sein, zur Vorlage dieser Nachweise aufzufordern.²⁰ Auf diese Weise sollten die Versicherten dazu angehalten werden, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen objektiv anzugeben.²¹ Die Künstlersozialkasse sollte Anhaltspunkte für eine gezielte Überprüfung der Angaben erhalten.²²

Aus dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber die Erhöhung des Finanzbedarfs der Künstlersozialkasse auf den starken Anstieg der Versichertenzahlen zurückführte.²³ Der Gesetzgeber hielt eine intensivere Prüfung der Versicherten hinsichtlich

¹⁴ BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

¹⁵ BR-Drs. 3/07, S. 1-2.

¹⁶ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

¹⁷ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

¹⁸ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

¹⁹ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

²⁰ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

²¹ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

²² BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

²³ BT-Drs. 16/4648, S. 1.

des Vorliegens der Voraussetzungen der Versicherungspflicht für angezeigt.²⁴ Denn die bisherige Prüfquote sei zu niedrig.²⁵ Ziel der geplanten Maßnahmen sei im Versichertenbereich die Herstellung von Beitragsgerechtigkeit.²⁶ Verstärkt werden sollte die Prüfung der Versicherten durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten.²⁷ Erhoben werden sollten die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten Jahre und mögliche Einkünfte aus nichtkünstlerischer beziehungsweise nichtpublizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen.²⁸ Es sollten durch die gewonnenen Erkenntnisse Prüfpotentiale systematisch erkannt und Prüfverfahren nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung zielführend eingeleitet werden.²⁹

1. Die Linke bemängelte wegen der Geschichte der Künstlersozialversicherung am Gesetzentwurf, dass den Versicherten ein zusätzlicher Prüfaufwand auferlegt werde.³⁰ Nachdem das Prognoserisiko auf die Versicherten abgewälzt worden sei, sollten die Versicherten nicht jetzt auch noch unter einen solchen Generalverdacht gestellt werden.³¹

In der zweiten und dritten Beratung dieses Gesetzentwurfs erklärte die Abgeordnete Angelika Krüger-Leißner (SPD), dass sie die Auffassung, dass die Versicherten mit der verstärkten Überprüfung unter den Generalverdacht des Missbrauchs gestellt werden würden, zurückweise.³² Sie verwies darauf, dass die bisherige Prüfquote der Versicherten von 2,5 Prozent auf 5 Prozent erhöht werden würde, während auf der Verwerterseite demnächst annähernd 100 Prozent überprüft werden würden.³³ Gleichzeitig erinnerte sie daran, dass es sich bei der Künstlersozialversicherung um eine besondere Begünstigung freiberuflicher Künstler und Publizisten gegenüber sonstigen Selbständigen handelt.³⁴ Sie erklärte, dass auch 20 Prozent der Einnahmen durch Steuergelder finanziert werden würden.³⁵ Kontrollen halte sie gegenüber dem Steuerzahler für ein Gebot der Transparenz.³⁶ Es sei ein Gebot der Fairness gegenüber den Versicherten, dafür zu sorgen, dass der Ehrliche den Unehrllichen nicht mitfinanziert.³⁷

2. Die Linke forderte, dass der Kreis der Zugangsberechtigten entsprechend dem Wandel der Berufsbilder ausgeweitet werden müsse.³⁸

²⁴ BT-Drs. 16/4648, S. 1.

²⁵ BT-Drs. 16/4648, S. 1.

²⁶ BT-Drs. 16/4648, S. 1.

²⁷ BT-Drs. 16/4648, S. 1-2.

²⁸ BT-Drs. 16/4648, S. 1-2.

²⁹ BT-Drs. 16/4648, S. 1-2.

³⁰ BT-PIPr. 16/82, S. 8309.

³¹ BT-PIPr. 16/82, S. 8309.

³² BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

³³ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

³⁴ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

³⁵ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

³⁶ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

³⁷ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

³⁸ BT-PIPr. 16/82, S. 8309.

Gitta Connemann (CDU/CSU) erklärte in der zweiten und dritten Beratung, dass es Aufgabe der Künstlersozialkasse sei, Abgrenzungsfragen bei den Begrifflichkeiten des Künstlers und des Publizisten abzuklären.³⁹

3. Die Linke bemängelte an dem Gesetzentwurf, dass das Schätzverfahren eingeführt worden sei, da der bürokratische Aufwand für das ursprüngliche zweistufige Verfahren als zu hoch angesehen wurde.⁴⁰ Diese Verwaltungsvereinfachung würde wieder aufgehoben werden durch die Einführung einer umfangreichen Stichprobenerhebung.⁴¹

4. Außerdem bemängelte die Linke, dass es keine hinreichenden und überzeugenden Gründe für die Einführung dieser bürokratischen Kontrolle gebe.⁴² Obwohl es wegen der in der Natur von Schätzungen liegenden Unsicherheit nicht überraschend wäre, wenn eine teilweise durchaus erhebliche Abweichung von den geschätzten Einkommen das Ergebnis wäre,⁴³ seien die Fehlerquoten jedoch vergleichsweise gering, wie vorliegende Untersuchung zeigten.⁴⁴

In der zweiten und dritten Beratung dieses Gesetzentwurfes im Bundestag erklärte Katja Kipping (DIE LINKE) dann, dass die bereits gegenwärtig erfolgenden Überprüfungen sehr deutlich zeigten, dass die Fehlerquote bei den Schätzungen der Versicherten sehr gering sei.⁴⁵ Der Grund hierfür sei, dass vom geschätzten Einkommen die Höhe der Beiträge zur Krankenkasse und zur Rentenversicherung abhängt.⁴⁶ Gebe ein Versicherter zu hohe Einkommen an, müsse er zu hohe Beiträge zur Krankenkasse zahlen; gebe er zu niedrige Einkommen an, bekomme er geringere Zuschüsse zur Rentenversicherung und erwerbe damit auch niedrigere Ansprüche im Hinblick auf die Rentenversicherung.⁴⁷ Es gebe daher strukturell keinen Anreiz für die Versicherten ein zu hohes oder zu niedriges Einkommen anzugeben.⁴⁸ Den Mehraufwand, der den Künstlern und Publizisten durch die Überprüfung entstünde, hielt sie für unverhältnismäßig.⁴⁹

5. Die Linke bemängelte ferner, dass die bestehenden Verfahren und Instrumente ausreichen würden, um die Fälle von bewusst falsch abgegebenen Einkommensschätzungen aufzudecken.⁵⁰ Und dass es unangemessen sei, die Kontrolle auf alle Versicherten auszuweiten.⁵¹

6. Die Linke bemängelte an dem Gesetzentwurf auch, dass die Finanzprobleme der Künstlersozialkasse nicht dadurch gelöst werden dürften, dass der Kreis der

³⁹ BT-PIPr 16/88, 8918B f.

⁴⁰ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁴¹ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁴² BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁴³ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁴⁴ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁴⁵ BT-PIPr 16/88, S. 8920.

⁴⁶ BT-PIPr 16/88, S. 8920.

⁴⁷ BT-PIPr 16/88, S. 8920.

⁴⁸ BT-PIPr 16/88, S. 8920.

⁴⁹ BT-PIPr 16/88, S. 8920.

⁵⁰ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁵¹ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

Zugangsberechtigten eingegrenzt und womöglich ein Teil der Versicherten aus der Künstlersozialversicherung herausgedrängt werde.⁵²

Die Linke bemängelte später im Gesetzgebungsverfahren außerdem, dass mit der Zielbestimmung, dass „eine bessere Überprüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht“ durch die Verfahrensänderung ermöglicht werden solle, eine „Bestandsreinigung“ zu Lasten der versicherten Personen drohe, die zum Beispiel vorübergehend keine ausreichenden Einkünfte aus ihren publizistischen und künstlerischen Tätigkeiten hätten.⁵³

Gitta Connemann (CDU/CSU) erklärte in der zweiten und dritten Beratung, dass die stichprobenartige Überprüfung nicht darauf abziele, die Berechtigten auszuschließen.⁵⁴ Vielmehr ginge es darum, nur den wirklich Berechtigten den Zugang zum Sondersystem der Künstlersozialversicherung zu ermöglichen.⁵⁵ Denn hierbei handele es sich um eine Privilegierung selbständiger Künstler und Publizisten.⁵⁶ Für die dauerhafte Akzeptanz des Sondersystems der Künstlersozialversicherung sei es erforderlich, dass unzweifelhaft sei, dass sich Künstler und Publizisten derselben Überprüfung stellen müssten wie alle anderen Versicherten in allen anderen Sozialversicherungssystemen.⁵⁷ Das Ziel müsse es sein, dass die Künstlersozialversicherung weiter handlungsfähig sei und günstige Versicherungsbeiträge bieten könne.⁵⁸

§ 13 Satz 2 KSVG

Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde.

Allgemeines

Der Sinn und Zweck der Regelung des § 13 Satz 2 KSVG ist, wie sich aus den folgenden Ausführungen aus den Gesetzesmaterialien zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze ergibt, der Folgende: „Die Änderung ermöglicht eine bessere Überprüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht und einkommensadäquate Beitragsbemessung. Mit der Angabe des in den vergangenen vier Jahren tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit und aus sonstiger selbständiger Tätigkeit und der Vorlage der Einkommensteuerbescheide oder der Gewinn- und Verlustrechnungen kann die Künstlersozialkasse die Plausibilität der Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens überprüfen, die Angaben ggf. durch eigene

⁵² BT-PIPr. 16/82, S. 8308.

⁵³ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁵⁴ BT-PIPr 16/88, 8918B f.

⁵⁵ BT-PIPr 16/88, 8918B f.

⁵⁶ BT-PIPr 16/88, 8918B f.

⁵⁷ BT-PIPr 16/88, 8918B f.

⁵⁸ BT-PIPr 16/88, 8918B f.

Schätzung korrigieren, Prüfungspotentiale sicher erkennen und gezielt Überprüfungsmaßnahmen nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung einleiten und durchführen. [...].⁵⁹

Zu § 13 Satz 2 KSVG im Einzelnen

Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse kann die in § 13 Satz 2 KSVG genannten Angaben verlangen. Die Künstlersozialkasse ist also insofern auskunftsbefugt.

Kann

Die Künstlersozialkasse „kann“ Angaben verlangen. Die Verwendung des Begriffs „kann“ bedeutet nach Auffassung der Verfasserin, dass die Entscheidung der Künstlersozialkasse, ob und in welchem Umfang sie die in § 13 Satz 2 KSVG genannten Angaben verlangt, in ihrem Ermessen steht. Sie ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, diese Angaben zu verlangen. Es bedeutet jedoch auch, dass sie von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch zu machen hat. Sie muss auch erkennen, dass ihr ein Ermessen zusteht. Hätte der Gesetzgeber der Künstlersozialkasse kein Ermessen einräumen wollen und eine gebundene Entscheidung der Künstlersozialkasse vorsehen wollen, hätte der Gesetzgeber dies nach Auffassung der Verfasserin durch die Verwendung des Begriffs „muss“ oder „hat“ oder eines vergleichbaren Begriffs zum Ausdruck bringen müssen.

Von den Versicherten und den Zuschussberechtigten

Die in § 13 Satz 2 KSVG genannten Voraussetzungen kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten verlangen. Die Versicherten und die Zuschussberechtigten sind insofern der Künstlersozialkasse gegenüber auskunftspflichtig. Wer zu dem Personenkreis der Versicherten zählt, ist im ersten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Das erste Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist in mehreren vorangegangenen Aufsätzen dieser Aufsatzreihe behandelt worden. Auf diese Aufsätze sei an dieser Stelle verwiesen. Wer zum Personenkreis der Zuschussberechtigten zählt, ist in dem zweiten Kapitel des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Die Regelungen des zweiten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind in dieser Aufsatzreihe auch bereits behandelt worden. Auf den entsprechenden Aufsatz sei an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.

Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde

Verlangen kann die Künstlersozialkasse Angaben. Sie kann Angaben über die Höhe des Arbeitseinkommens verlangen. Arbeitseinkommen ist nach § 15 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist hiernach als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Bei den

⁵⁹ BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

Angaben, die die Künstlersozialkasse zur Höhe des Arbeitseinkommens verlangen kann, muss es sich um Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens aus:

- künstlerischen,
- publizistischen und
- sonstigen selbständigen Tätigkeiten

handeln.

Fraglich bleibt, wann das Arbeitseinkommen aus künstlerischen Tätigkeiten, wann es aus publizistischen Tätigkeiten und wann es aus sonstigen selbständigen Tätigkeiten als erzielt gilt.

Die Künstlersozialkasse kann nur Angaben über die Höhe des Arbeitseinkommens, das in den vergangenen vier Kalenderjahren aus diesen Tätigkeiten erzielt wurde, verlangen. Ob Einkommen als solches anzusehen ist, das in diesem Zeitraum erzielt wurde, ist nach Auffassung der Verfasserin nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Diese Auffassung vertritt die Verfasserin deshalb, weil nach § 13 Satz 3 KSVG zum Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens unter anderem die Vorlage von Einkommensteuerbescheiden verlangt werden kann. Dies macht nach Auffassung der Verfasserin jedoch nur dann Sinn, wenn das Arbeitseinkommen nach § 13 Satz 2 KSVG dann als in einem bestimmten Kalenderjahr erzielt gilt, wenn es auch nach dem Einkommensteuerrecht als in diesem Kalenderjahr erzielt gilt.

§ 13 Satz 3 KSVG

Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen.

Zu § 13 Satz 3 KSVG im Einzelnen

Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen

Die Künstlersozialkasse kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen. Unterlagen zählen dann zu den erforderlichen Unterlagen, wenn sie dem Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens dienen. Die Künstlersozialkasse kann die Vorlage solcher Unterlagen nur zu dem Zweck verlangen, dass die Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens durch diese nachgewiesen werden. Bei diesen Unterlagen können „Angaben, die von der Künstlersozialkasse nicht benötigt werden, [...] von den Versicherten vorab geschwärzt werden.“⁶⁰

Insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen

Insbesondere kann die Künstlersozialkasse die Vorlage der in § 13 Satz 3 KSVG genannten Unterlagen verlangen. Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ bedeutet nach

⁶⁰ BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

Auffassung der Verfasserin, dass die dortige Aufzählung der Unterlagen, deren Vorlage sie verlangen kann, nicht abschließend ist. Vielmehr handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei den in § 13 Satz 3 KSVG genannten Unterlagen um Beispiele für Unterlagen, deren Vorlage sie verlangen kann. Die in § 13 Satz 3 KSVG beispielhaft genannten Unterlagen, deren Vorlage die Künstlersozialkasse verlangen kann, sind Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen. Die Künstlersozialkasse kann jedoch nach Auffassung der Verfasserin die Vorlage auch anderer erforderlicher Unterlagen verlangen. Unterlagen zählen nach Auffassung der Verfasserin dann zu den erforderlichen Unterlagen, wenn sie geeignet sind, die Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens nachzuweisen. Geeignet sind Unterlagen nach Auffassung der Verfasserin dann, um die Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens nachzuweisen, wenn sie mit den in § 13 Satz 3 KSVG beispielhaft genannten Unterlagen hinsichtlich ihrer Eignung zum Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens vergleichbar sind. Bei den erforderlichen Unterlagen können „Angaben, die von der Künstlersozialkasse nicht benötigt werden, [...] von den Versicherten vorab geschwärzt werden.“⁶¹

Kann

Die Verwendung des Begriffs „kann“ bedeutet auch hier nach Auffassung der Verfasserin, dass der Künstlersozialkasse ein Ermessen hinsichtlich der Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangt, zusteht. Sie ist nach Auffassung der Verfasserin gesetzlich hierzu nicht verpflichtet. Es bedeutet jedoch auch, dass sie von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch zu machen hat. Sie muss auch erkennen, dass ihr ein Ermessen zusteht. Hätte der Gesetzgeber der Künstlersozialkasse kein Ermessen einräumen wollen und eine gebundene Entscheidung der Künstlersozialkasse vorsehen wollen, hätte der Gesetzgeber dies nach Auffassung der Verfasserin durch die Verwendung des Begriffs „muss“ oder „hat“ oder eines vergleichbaren Begriffs zum Ausdruck bringen müssen.

§ 13 Satz 4 KSVG

Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe

Allgemeines

Zu § 13 Satz 4 KSVG lässt sich den Gesetzesmaterialien das Folgende entnehmen:

„Die Erhebung erfolgt durch eine jährlich wechselnde Stichprobe. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass deren Umfang an der Grenze der Verwaltungskapazität liegen muss, jedoch nicht unter fünf Prozent der Zahl der Versicherten.“⁶² Außerdem geht aus den Gesetzesmaterialien hervor, dass nach Auffassung des Gesetzgebers „eine intensivere Prüfung [...] angezeigt [ist], weil die bisherige Prüfquote zu niedrig ist. [...]. Die Prüfung der Versicherten wird durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe

⁶¹ BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

⁶² BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

der Versicherten verstärkt. [...]“⁶³ Es sollten jährlich mindestens fünf Prozent der Versicherten in einer wechselnden Stichprobe überprüft werden.⁶⁴

Die Linke bemängelte, dass die Versicherten unter Generalverdacht gestellt werden würden.⁶⁵ In der zweiten und dritten Beratung dieses Gesetzentwurfs erklärte die Abgeordnete Angelika Krüger-Leißner (SPD), dass sie die Auffassung, dass die Versicherten unter den Generalverdacht des Missbrauchs gestellt werden würden mit der verstärkten Überprüfung, zurückweise.⁶⁶ Sie verwies darauf, dass die bisherige Prüfquote der Versicherten von 2,5 Prozent auf 5 Prozent erhöht werden würde, während auf der Verwerterseite demnächst annähernd 100 Prozent überprüft werden würden.⁶⁷ Gleichzeitig erinnerte sie daran, dass es sich bei der Künstlersozialversicherung um eine besondere Begünstigung freiberuflicher Künstler und Publizisten gegenüber sonstigen Selbständigen handelt.⁶⁸ Sie erklärte, dass auch 20 Prozent der Einnahmen durch Steuergelder finanziert werden würden.⁶⁹ Kontrollen halte sie gegenüber dem Steuerzahler für ein Gebot der Transparenz.⁷⁰ Und es sei ein Gebot der Fairness gegenüber den Versicherten, dafür zu sorgen, dass der Ehrliche den Unehrliehen nicht mitfinanziert.⁷¹

§ 13 Satz 4 KSVG im Einzelnen

§ 13 Satz 4 KSVG lautet:

Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Durch die wechselnde jährliche Stichprobe sollen Angaben erhoben werden. Es handelt sich also um eine Erhebung von Angaben. Diejenigen Angaben, die hierdurch erhoben werden sollen, sind nach Auffassung der Verfasserin die Angaben darüber, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Diese Auffassung der Verfasserin wird gestützt durch folgende Ausführungen aus den Gesetzesmaterialien zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze: „Die Änderung ermöglicht eine bessere Überprüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht und einkommensadäquate Beitragsbemessung. Mit der Angabe des in den vergangenen vier Jahren tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit und aus sonstiger selbständiger Tätigkeit und der Vorlage der Einkommensteuerbescheide oder der Gewinn- und Verlustrechnungen kann die Künstlersozialkasse die Plausibilität der Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens überprüfen, die Angaben ggf. durch eigene Schätzung korrigieren, Prüfpotentiale sicher erkennen und gezielt Überprüfungsmaßnahmen nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung einleiten und durchführen. [...] Die

⁶³ BR-Drs. 3/07, S. 1-2.

⁶⁴ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

⁶⁵ BT-PIPr. 16/82, S. 8309.

⁶⁶ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁶⁷ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁶⁸ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁶⁹ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁷⁰ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁷¹ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

Erhebung erfolgt durch eine jährlich wechselnde Stichprobe. [...].⁷² Die Erhebung erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe. Die Stichprobe ist eine Stichprobe aus der Zahl der Versicherten, wie sich aus den Gesetzesmaterialien zu dieser Regelung ergibt, in denen es heißt: „Die Erhebung erfolgt durch eine jährlich wechselnde **Stichprobe**. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass **deren Umfang** [...] nicht unter fünf **Prozent der Zahl der Versicherten** [liegen muss].“⁷³ [Hervorhebungen durch die Verfasserin]. Es handelt sich hierbei um eine wechselnde jährliche Stichprobe aus der Zahl der Versicherten. Die Stichprobe soll wechselnd erfolgen. Dies bedeutet nach Auffassung der Verfasserin, dass diejenigen Versicherten, deren Angaben, darüber, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde, erhoben werden, wechseln sollen. Diese Auffassung der Verfasserin wird gestützt durch die Gesetzesmaterialien zu dieser Regelung, in denen es heißt: „Die Prüfung der Versicherten wird durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer **wechselnden Stichprobe der Versicherten** verstärkt. [...].“⁷⁴ [Hervorhebung durch die Verfasserin]. Die Stichprobe soll jährlich erfolgen. In den Gesetzesmaterialien heißt es hierzu, dass jährlich eine Prozentzahl der Versicherten in dieser Stichprobe überprüft werden soll.⁷⁵ Die Stichprobe sollte vom Umfang her „an der Grenze der Verwaltungskapazität liegen [...], jedoch nicht unter fünf Prozent der Zahl der Versicherten.“⁷⁶ Bis dahin betrug die Prüfquote der Versicherten 2,5 Prozent. Die Prüfquote wurde mithin um 100 Prozent angehoben. Die Linke bemängelte, dass die Versicherten unter Generalverdacht gestellt werden würden.⁷⁷ In der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze erklärte die Abgeordnete Angelika Krüger-Leißner (SPD), dass sie die Auffassung, dass die Versicherten mit der verstärkten Überprüfung unter den Generalverdacht des Missbrauchs gestellt werden würden, zurückweise.⁷⁸ Sie verwies darauf, dass die bisherige Prüfquote der Versicherten von 2,5 Prozent auf 5 Prozent erhöht werden würde, während auf der Verwerterseite demnächst annähernd 100 Prozent überprüft werden würden.⁷⁹ Gleichzeitig erinnerte sie daran, dass es sich bei der Künstlersozialversicherung um eine besondere Begünstigung freiberuflicher Künstler und Publizisten gegenüber sonstigen Selbständigen handelt.⁸⁰ Sie erklärte, dass auch 20 Prozent der Einnahmen durch Steuergelder finanziert werden würden.⁸¹ Kontrollen halte sie gegenüber dem Steuerzahler für ein Gebot der Transparenz.⁸² Und es sei ein Gebot der Fairness gegenüber den Versicherten, dafür zu sorgen, dass der Ehrliche den Unehrliehen nicht mitfinanziert.⁸³

Historische Analyse

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

⁷² BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

⁷³ BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

⁷⁴ BR-Drs. 3/07, S. 1-2.

⁷⁵ BR-Drs. 3/07, S. 8.

⁷⁶ BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

⁷⁷ BT-PIPr. 16/82, S. 8309.

⁷⁸ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁷⁹ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁸⁰ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁸¹ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁸² BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

⁸³ BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

§ 13 KSVG ist mit dem in ihm enthaltenen Regelungsgegenstand erstmals durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in das Künstlersozialversicherungsgesetz eingeführt worden.

In der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung lautete § 13:

„§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.“⁸⁴

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu § 13

Die Neufassung dieser Vorschrift regelt die Meldepflichten in bezug auf das tatsächlich erzielte Jahresarbeitseinkommen.

Satz 1 ermöglicht der Künstlersozialkasse, von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben zu fordern, die für die Berechnung der Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe notwendig sind und die die Erfassung von Abgabepflichtigen und die Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte erleichtern können.“⁸⁵

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte § 13 unverändert bleiben.⁸⁶

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung des § 13 entsprach der Fassung dieses Paragraphen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und lautete:

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.⁸⁷

Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

⁸⁴ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 10; BT-Drs. 11/2964, S. 7.

⁸⁵ BR-Drs. 367/88, § 13, S. 40; BT-Drs. 11/2964, S. 16.

⁸⁶ BT-Drs. 11/3609, S. 11.

⁸⁷ BGBl., I, 1988, 2606, § 13,

Die nächste und bis dato letzte Änderung des § 13 KSVG erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollten dem § 13 KSVG folgende Sätze angefügt werden:

„Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.“⁸⁸

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu Nummer 2 (§ 13)

Die Änderung ermöglicht eine bessere Überprüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht und einkommensadäquate Beitragsbemessung. Mit der Angabe des in den vergangenen vier Jahren tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit und aus sonstiger selbständiger Tätigkeit und der Vorlage der Einkommensteuerbescheide oder der Gewinn- und Verlustrechnungen kann die Künstlersozialkasse die Plausibilität der Meldung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens überprüfen, die Angaben ggf. durch eigene Schätzung korrigieren, Prüfpotentiale sicher erkennen und gezielt Überprüfungsmaßnahmen nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung einleiten und durchführen. Angaben, die von der Künstlersozialkasse nicht benötigt werden, können von den Versicherten vorab geschwärzt werden. Die Erhebung erfolgt durch eine jährlich wechselnde Stichprobe. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass deren Umfang an der Grenze der Verwaltungskapazität liegen muss, jedoch nicht unter fünf Prozent der Zahl der Versicherten.“⁸⁹

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung lassen sich in Bezug auf § 13 KSVG ferner folgende Ausführungen entnehmen:

„A. Problem und Ziel

[...]

Gleichzeitig ist eine intensivere Prüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht angezeigt, weil die bisherige Prüfquote zu niedrig ist. Ziel der geplanten Maßnahmen ist im Verwerterbereich die vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sowie im Versichertenbereich die Herstellung von Beitragsgerechtigkeit.

⁸⁸ BR-Drs. 3/07, S. 1; BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 5.

⁸⁹ BR-Drs. 3/07, S. 11-12; überwiegend identisch mit BT-Drs. 16/4373, § 13, S. 9.

[...]

Die Prüfung der Versicherten wird durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten verstärkt. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Durch die gewonnenen Erkenntnisse können Prüfpotentiale systematisch erkannt und Prüfverfahren nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung zielführend eingeleitet werden.⁹⁰

„Begründung

A. Allgemeiner Teil

[...]

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Regelungen im Versichertenbereich

Um die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialversicherung zu erhalten, wird die Prüfquote bei den Versicherten deutlich erhöht und damit sichergestellt, dass nur Berechtigte in das System einbezogen werden. Hierzu werden zukünftig jährlich mindestens fünf Prozent der Versicherten in einer wechselnden Stichprobe überprüft. Sie werden verpflichtet, nach Aufforderung durch die Künstlersozialkasse neben ihrer jährlichen Einkommensschätzung auch das tatsächliche Einkommen rückwirkend für vier Jahre anzugeben. Zum Nachweis werden die Versicherten aufgefordert, der Künstlersozialkasse ihre Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen für die entsprechenden Jahre vorzulegen. Auf diese Weise wird die Prüfquote deutlich angehoben und die Versicherten werden zu objektiven Angaben des voraussichtlichen Arbeitseinkommens angehalten. Die Künstlersozialkasse erhält Anhaltspunkte für eine gezielte Überprüfung der Angaben.⁹¹

Dem Plenarprotokoll der ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze im Bundestag lassen sich folgende Ausführungen der Abgeordneten Katja Kipping (Die Linke) entnehmen:

„[...] Die Künstlersozialkasse leistet in der Tat eine gesellschaftlich sehr wichtige Aufgabe, indem über sie der soziale Schutz der selbständigen Künstler und Publizisten organisiert wird. Denn abgesehen von einigen Prominenten ist gerade die Kreativbranche von einer durchaus prekären und unsicheren Auftragslage geprägt. Viele Selbstständige in diesem Bereich kommen nach eigener Einschätzung irgendwie über die Runden, solange sie gesund bleiben. Sie können es sich nicht leisten, krank zu werden und einen Auftrag zu verpassen.

⁹⁰ BR-Drs. 3/07, S. 1-2.

⁹¹ BR-Drs. 3/07, S. 7-8.

Wir können also froh sein, dass sich die Künstler und Publizisten nicht von der unsicheren Auftragslage entmutigen lassen; denn um wie viel ärmer wäre unsere Gesellschaft ohne das Wirken der Kunst- und Kulturschaffenden. Künstler und Publizisten tragen damit auf ihre Art und Weise zu dem gesellschaftlichen und kulturellen Reichtum unserer Gesellschaft bei. Umso mehr sind wir in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass sie auch renten- und krankenversichert sind.

[...]

Seit ihrer Gründung hat die Bedeutung der Künstlersozialkasse deutlich zugenommen; einige Zahlen wurden schon genannt. Waren anfangs noch rund 12 000 Personen versichert, so ist jetzt die Zahl auf über 150 000 angestiegen. Ihre Bedeutung wird weiter wachsen und damit auch die Zahl der Versicherten.

Dafür gibt es gute Gründe. Die Arbeitswelt ist im Wandel. Während im 21. Jahrhundert der Bedarf an Arbeitskräften in Landwirtschaft und Industrie abnimmt, nimmt der Bedarf an kulturellen, kommunikativen und publizistischen Tätigkeiten zu. Schon aufgrund von technologischen Entwicklungen nimmt die Zahl der Medien und damit auch der Menschen zu, die in diesem Bereich tätig sein können.

Früher galt es als selbstverständlich, dass zum Beispiel Landschaftsmaler unter den Begriff Künstler fielen; man hat nicht daran gedacht, auch Layouter diesem Bereich zuzuordnen. Inzwischen wird auch diese Tätigkeit über die KSK abgesichert.

Diese wachsende Bedeutung stellt Anforderungen an die Finanzierung der Künstlersozialkasse, denen wir uns stellen müssen. Es darf aber auf keinen Fall passieren – leider ist der Gesetzentwurf ein kleines bisschen von diesem Geist geprägt –, dass wir die Finanzprobleme der Künstlersozialkasse lösen, indem wir den Kreis der Zugangsberechtigten eingrenzen und womöglich noch einen Teil der Versicherten herausdrängen.

[...]

Wir werden die Details noch im Ausschuss behandeln.

Mit einem Punkt habe ich ein Problem: Wenn den Versicherten ein zusätzlicher Prüfaufwand auferlegt wird, ist das vor allem im Hinblick auf die Geschichte problematisch. Ursprünglich wurden die Beiträge in zwei Schritten festgelegt: zuerst vorläufig aufgrund von Schätzungen; am Jahresende folgte dann die definitive Festlegung nach dem tatsächlichen Einkommen.

Dieses Zweischrittverfahren wurde abgeschafft und durch ein Schätzverfahren ersetzt, mit dem das gesamte Prognoserisiko auf die Künstler und Publizisten abgewälzt wurde. Es wurde nicht etwa deshalb in die Wege geleitet, weil die Künstler darum gebeten hätten; vielmehr erschien der Künstlersozialkasse der Aufwand für ein Zweischrittverfahren zu groß.

Ich finde, wenn schon das Prognoserisiko auf die Versicherten abgewälzt wird, dann sollte man sie jetzt nicht noch unter einen solchen Generalverdacht stellen.

[...]

Gemeinsam mit Verdi befürchte ich, dass die verschärften Prüfungen für eine Art Bestandsreinigung missbraucht werden, die zulasten der Künstler und Publizisten geht. Die Künstler, deren tatsächliche Einkommen womöglich unter der Grenze von 3 900 Euro pro Jahr liegen, werden in Zukunft wahrscheinlich erhebliche Probleme bekommen.

Wir dürfen die finanziellen Probleme der Künstlersozialkasse nicht dadurch lösen, dass wir Versicherte ausgrenzen oder herausdrängen. Angesichts des Wandels der Arbeitswelt steht es vielmehr auf der Tagesordnung, sich mit der Frage zu befassen, inwieweit der Kreis der Zugangsberechtigten ausgeweitet werden sollte. Ist es wirklich richtig, dass im 21. Jahrhundert Berufe wie Webarchitekt und Werbegestalter keinen Zugang zur Künstlersozialkasse haben?“⁹²

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielten folgende Ausführungen, die im Zusammenhang mit § 13 KSVG stehen:

„A. Problem

[...]

Aufgrund stark steigender Versichertenzahlen hat sich der Finanzbedarf der Künstlersozialkasse in den letzten Jahren wesentlich erhöht. [...]. Gleichzeitig ist eine intensivere Prüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht angezeigt, weil die bisherige Prüfquote zu niedrig ist. Ziel der geplanten Maßnahmen ist im Verwerterbereich die vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Arbeitgeber sowie im Versichertenbereich die Herstellung von Beitragsgerechtigkeit.“⁹³

„B. Lösung

[...]

Die Prüfung der Versicherten wird durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten verstärkt. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nichtkünstlerischer bzw. nichtpublizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Durch die gewonnen Erkenntnisse können Prüfpotenziale systematisch erkannt und Prüfverfahren nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung zielführend eingeleitet werden.“⁹⁴

„Bericht der Abgeordneten Angelika Krüger-Leißner

[...].

⁹² BT-PIPr. 16/82, S. 8304-8311.

⁹³ BT-Drs. 16/4648, S. 1.

⁹⁴ BT-Drs. 16/4648, S. 1-2.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

[...]

Die Prüfung der Versicherten wird durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten verstärkt. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten Jahre sowie mögliche Einkünfte aus nichtkünstlerischer bzw. nichtpublizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommensteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Durch die gewonnenen Erkenntnisse können Prüfpotenziale systematisch erkannt und Prüfverfahren nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung zielführend eingeleitet werden.“⁹⁵

„III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

[...].

In der Ausschussberatung mit großer Mehrheit abgelehnt wurde nachfolgend abgedruckter Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen.

[...]

Begründung

Zu 1

Die Bestimmung der Beitragssätze in der Künstlersozialversicherung folgt einem Schätzverfahren. KünstlerInnen und PublizistInnen teilen der KSK zu Beginn des Jahres mit, in welcher Höhe sie ihr Einkommen des laufenden Jahres einschätzen. Diese geschätzte Einkommen und nicht das tatsächlich realisierte Einkommen ist der Ausgangspunkt für die Errechnung der Beitragsleistungen der Versicherten. Dieses Verfahren wurde eingeführt, weil der bürokratische Aufwand für das ursprüngliche zweistufige Verfahren – vorläufige Festsetzung durch Schätzung und nach Vorliegen des tatsächlichen Jahreseinkommens eine definitive Festlegung – als zu hoch angesehen wurde. Diese Verwaltungsvereinfachung würde durch die Einführung einer umfangreichen Stichprobenerhebung – nicht unter 5 % der Versicherten, wie es in der Begründung heißt – wieder aufgegeben. Für die Einführung dieser bürokratischen Kontrolle gibt es auch keine hinreichenden und überzeugenden Gründe.

Zunächst liegt es in der Natur von Schätzungen, dass sich das faktische Ergebnis durch nicht kalkulierbare Ereignisse (günstigere oder ungünstigere Auftragsentwicklung etc.) nicht genau prognostizieren lässt. Das Ergebnis einer teilweise durchaus erheblichen Abweichung von den geschätzten Einkommen wäre nicht überraschend. Auch das Wissen um die früheren tatsächlichen Einkommen erhöht die Prognosesicherheit nicht. Zudem zeigen vorliegende

⁹⁵ BT-Drs. 16-4648, S. 4.

Untersuchungen, dass trotz der unvermeidlichen Unsicherheit die Fehlerquoten vergleichsweise gering sind.

Die Fälle von bewusst falsch abgegebenen Einkommenschätzungen können auch mit den bestehenden Verfahren und Instrumenten aufgedeckt werden. Eine Ausweitung der Kontrolle auf alle Versicherten erscheint als eine unangemessene Maßnahme.

Die Verfahrensänderung soll laut Begründung „eine bessere Überprüfung der Versicherten im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht“ ermöglichen. Mit dieser Zielbestimmung droht eine „Bestandsbereinigung“ zu Lasten der versicherten Personen, die z. B. vorübergehend ohne ausreichende Einkünfte aus ihren publizistischen oder künstlerischen Tätigkeiten sind.“⁹⁶

„Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU betonten, dass [...]. Im Übrigen würden die Prüfbefugnisse zukünftig gestärkt. So solle dauerhaft die jährliche Befragung einer Stichprobe von mindestens fünf Prozent der Versicherten durchgeführt werden, bei der die tatsächlichen Einkommen der letzten vier Jahre erhoben werden sollten. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass nur der Kreis der tatsächlich Berechtigten Mitglied in der Künstlersozialkasse sei.“⁹⁷

„Auch die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen, dass [...]. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf stärke man die bewährte Künstlersozialversicherung, indem man die finanzielle Basis der Künstlersozialversicherung sichere. Dies geschehe vor allem dadurch, dass man für mehr Beitrags- und Abgabengerechtigkeit für alle Seiten Sorge. Zugleich festige man die Künstlersozialversicherung als einen integralen Bestandteil des sozialen Sicherungssystems. Mit dem Gesetzentwurf werde unter anderem die Ausgabenseite deutlich entlastet, indem nur die wirklich Berechtigten in den Genuss der Künstlersozialversicherung kommen. Erreicht werde dies durch ein verbessertes Mitwirken der Künstler und Publizisten und durch Kontrollen. [...]“⁹⁸

„Die Mitglieder der Fraktion der FDP führten aus, dass [...]. Hinsichtlich der Überprüfung der Abgabepflicht der Versicherten solle eine dauerhaft, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe erfolgen. Auch diese Maßnahme sei sinnvoll. Sie könne die Einnahme der Künstlersozialversicherung erhöhen und helfen, das Ziel der Beitragsgerechtigkeit herzustellen.“⁹⁹

„Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. leiste die Künstlersozialkasse eine gesellschaftlich sehr wichtige Aufgabe, [...]. Allerdings stelle die wachsende Bedeutung Anforderungen an die Finanzierung der Künstlersozialkasse, denen man sich stellen müsse. Es dürfe jedoch auf keinen Fall passieren, dass man die Finanzprobleme der Künstlersozialkasse löse, indem man den Kreis der Zugangsberechtigten eingrenze und womöglich noch einen Teil der Versicherten herausdränge. Problematisch erachte man, dass den Versicherten ein zusätzlicher Prüfaufwand auferlegt werden solle. Zugleich werde das gesamte Prognoserisiko auf die Versicherten abgewälzt. Angesichts des Wandels der

⁹⁶ BT-Drs. 16/4648, S. 4-5.

⁹⁷ BT-Drs. 16/4648, S. 5.

⁹⁸ BT-Drs. 16/4648, S. 5.

⁹⁹ BT-Drs. 16/4648, S. 5-6.

Arbeitswelt stehe vielmehr die Frage auf der Tagesordnung, inwieweit der Kreis der Zugangsberechtigten ausgeweitet werden sollte.“¹⁰⁰

„Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten [...]. Dabei sei richtig, dass der vorliegende Gesetzentwurf bei beiden Parteien, den Künstlerinnen und Künstlern auf der einen Seite und den Verwertern auf der anderen Seite, gleichermaßen ansetze.“¹⁰¹

Dem Plenarprotokoll zur Aussprache zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze lässt sich das Folgende entnehmen:

„Angelika Krüger-Leißner (SPD):

[...].

Zurückweisen möchte ich auch die Auffassung einiger Kollegen, dass die Versicherten mit der verstärkten Überprüfung unter den Generalverdacht des Missbrauchs gestellt werden. Schauen sie einmal genau hin: Überprüft werden soll eine Stichprobe von 5 Prozent. Bisher sind es jährlich 2,5 Prozent der Versicherten, die Nachweise vorlegen müssen. Auf der Verwerterseite sind es demnächst aber annähernd 100 Prozent, die wir mithilfe der Deutschen Rentenversicherung auf ihre Melde- und Abgabepflicht überprüfen werden.

Ich möchte an dieser Stelle auch daran erinnern, dass es sich bei der Künstlersozialversicherung um eine besondere Begünstigung freiberuflicher Künstler und Publizisten gegenüber sonstigen Selbständigen handelt.

[...].

Neben Versichertenbeiträgen und der Künstlersozialabgabe werden 20 Prozent der Einnahmen durch Steuergelder finanziert. Gegenüber dem Steuerzahler halte ich Kontrollen schlicht für ein Gebot der Transparenz.

[...].

Gegenüber den Versicherten ist es ein Gebot der Fairness, dass wir dafür sorgen, dass der Ehrliche den Unehrlchen nicht mitfinanziert.“¹⁰²

„Gitta Connemann (CDU/CSU):

[...]

Auch die Angaben der Versicherten zum Arbeitseinkommen müssen systematisch überprüft werden. Das ist Aufgabe der KSK, ebenso die Abklärung von Abgrenzungsfragen bei den Begrifflichkeiten des Künstlers und des Publizisten.

¹⁰⁰ BT-Drs. 16/4648, S. 6.

¹⁰¹ BT-Drs. 16/4648, S. 6.

¹⁰² BT-PIPr 16/88, S. 8915A-C.

Stichprobenartig werden zukünftig Versicherte ausgewählt, die ihre tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre offenlegen müssen. Das ist richtig so. Denn anders, als es der Antrag der Linken vermuten lässt, ist nicht Ziel dieser Prüfung, die Berechtigten auszuschließen. Es geht vielmehr darum, nur den wirklich Berechtigten den Zugang zu diesem Sondersystem zu ermöglichen. Darum handelt es sich. Denn selbstständige Künstler und Publizisten sind privilegiert.

[...]

Für eine dauerhafte Akzeptanz eines solchen Sondersystems ist es deshalb zwingend erforderlich, dass nicht der Hauch des Eindrucks entsteht, Künstler und Publizisten würden sich nicht derselben Überprüfung stellen müssen wie alle anderen Versicherten in allen anderen Sozialversicherungssystemen. Deshalb ist ihr Antrag, meine Damen und Herren von der Linken, vollkommen absurd.

Es war auch ein Wunsch der Künstler und Publizisten. Sie waren wie die Verwerter Partner des bereits erwähnten runden Tisches. Sie haben diesen Gesetzentwurf beraten und befürwortet. Das Ziel muss sein, dass die Künstlersozialversicherung weiter handlungsfähig ist und günstige Versicherungsbeiträge bieten kann. [...].¹⁰³

„Katja Kipping (DIE LINKE):

[...]

Zum Zweiten gibt es bereits heute Überprüfungen. Die zeigen sehr eindeutig, dass die Fehlerquoten sehr gering sind.

[...]

Zum Dritten gibt es für diese Fehlerquoten einen Grund. Vom geschätzten Einkommen ist natürlich die Höhe der Beiträge zur Krankenkasse und zur Rentenversicherung abhängig. Wer nun zu hohe Einkommen angibt, muss zu hohe Beiträge zur Krankenkasse zahlen. Wer aber wiederum zu niedrige Einkommen angibt, bekommt geringere Zuschüsse zur Rentenversicherung und erwirbt damit auch niedrigere Ansprüche im Hinblick auf die Rentenversicherung. Insofern gibt es strukturell gar keinen Anreiz für die Versicherten, ihr Einkommen niedriger oder höher anzugeben.

Zum Vierten bedeutet eine Überprüfung immer einen enormen Mehraufwand für die Künstler und Publizisten, den wir für unverhältnismäßig halten.“¹⁰⁴

Verkündet wurde im Bundesgesetzblatt das Folgende:

„Dem § 13 werden folgende Sätze angefügt:

¹⁰³ BT-PIPr 16/88, 8918B f.

¹⁰⁴ BT-PIPr 16/88, S. 8920.

„Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.“¹⁰⁵

Die konsolidierte Fassung des § 13 KSVG i. d. F. BGBl. (2007), I, 1034 lautete:

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde. Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Diese Fassung des § 13 KSVG entspricht der heute geltenden Fassung dieser Regelung.

¹⁰⁵ BGBl. 2007, I, 1034, Art. 1 Nr. 2 (§ 13).